

**A N F R A G E** von Kathrin Wydler (CVP, Wallisellen) und Jacqueline Peter (SP, Zürich)  
betreffend Beiträge des AJB für kommunale Projekte und Projekte mit privater Trägerschaft in der Frühförderung

---

Die Bildungsdirektion hat gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Möglichkeit, Beiträge an Gemeinden oder Trägerschaften für «zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe» zu vergeben. Zur ambulanten Jugendhilfe würden auch die Hausbesuchsprogramme für Familien mit Vorschulkindern gehören. Das Hausbesuchsprogramm Zeppelin wurde bisher von kantonaler Seite durch das AJB und aus KIP-Mitteln (Fachstelle Integrationsförderung, Justizdirektion) mitfinanziert, das Hausbesuchsprogramm schritt:weise nur aus KIP-Mitteln. Die KIP-Mittel fallen ab 2020 weg, was bedeutet, dass schritt:weise keine kantonalen Beiträge mehr erhält. Dies ist eine Ungleichbehandlung der beiden Hausbesuchsprogramme.

Da mit dem Wegfall der Finanzierung die langjährige Erfahrung wegfällt und der Erhalt des entsprechenden Know-hows gefährdet ist, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen zur Klärung der Situation:

1. Wie werden ab 2020 die Hausbesuchsprogramme Zeppelin und schritt:weise durch Kantonsbeiträge weiterhin mitfinanziert?
2. Welche Beiträge wurden seit Inkrafttreten am 1. Januar 2012 aufgrund von § 40 KJHG vergeben?
3. Aufgrund welcher Bedingungen werden Gesuche für Projekte in der Frühförderung gutgeheissen bzw. abgelehnt? Besteht ein Kriterienkatalog und wenn ja, ist dieser einsehbar?
4. Wer bzw. welches Gremium entscheidet über die Gesuche?
5. Nach welchen Kriterien wird die Höhe der Beiträge bemessen? Gibt es Richtlinien, nach denen sich Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller richten können? Wo sind diese einsehbar?
6. Werden mit den Trägerschaften der Projekte, die unterstützt werden, Leistungsvereinbarungen abgeschlossen? Ist eine regelmässige Berichterstattung vorgesehen? Wie erfolgt das Controlling?
7. Wie hoch ist das Budget für Beiträge gemäss § 40 KJHG? Wie wurde es seit 2012 ausgeschöpft? Wir bitten um eine Übersicht der unterstützten Projekte und die entsprechenden Beiträge nach Jahren.
8. Die Bildungsdirektion wird aufgrund von § 21 Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) Subventionen für Projekte im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gewähren können. Wie werden sich die Beiträge gemäss § 40 KJHG und gemäss § 21 KJG unterscheiden? Wie sind die Prozesse zur Gesuchstellung nach KJG geplant?

Kathrin Wydler  
Jacqueline Peter